

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)

² (Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:)

- b) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;
- Bisherige Bst. b bis f werden zu Bst. c bis g.
- h) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

§ 7 Abs. 1

¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.

§ 8 Abs. 2

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.

§ 19 Abs. 4

⁴ Weiter sind als Einkommen steuerbar:

- a) Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;
- b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.

§ 21a Abs. 1

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Dies gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 23 Abs. 4

⁴ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)³ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG)⁴ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)

(Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:)

- e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. e;
- f) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- g) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; Bisherige Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.
- l) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG)⁵.

§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)

² (Dazu gehören insbesondere:)

- g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

⁶ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁷ Sind Sanktionen nach Abs. 6 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e bis g

¹ (Von den Einkünften werden abgezogen:)

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 23 Abs. 4 Bst. c;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 8400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 4200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.

Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 500 Franken für jedes Kind, für welches die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

³ (Weiter werden abgezogen:)

- e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 8000 Franken;
- f) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach § 25 Bst. j und k steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken; die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bei den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 Bst. j Ziff. 2, jedoch höchstens 25 000 Franken;
- g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 16 000 Franken, sofern
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c

¹ (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

- a) 8400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
- b) 4200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
- c) 10 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;
- d) 12 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;
- e) 7800 Franken zusätzlich für eine alleinerziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist;

^{1a} (Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:)

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 75 000 Franken und dem Reineinkommen;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 37 500 Franken und dem Reineinkommen;
- c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 27 000 Franken;

§ 36 Abs. 1 und 3

¹ (Die Einkommenssteuer beträgt:)

0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken
-----------------------------	-------	---------

0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken
0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken
1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken
1.75 Prozent für die weiteren	1 300	Franken
2.00 Prozent für die weiteren	1 800	Franken
2.25 Prozent für die weiteren	2 400	Franken
2.50 Prozent für die weiteren	3 600	Franken
2.75 Prozent für die weiteren	5 900	Franken
3.00 Prozent für die weiteren	8 200	Franken
3.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken
3.50 Prozent für die weiteren	11 600	Franken
3.65 Prozent für die weiteren	9 300	Franken
3.90 Prozent für die weiteren	197 200	Franken
Für steuerbare Einkommen über 258 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.		
Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.		

§ 36a

§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 174 700 Franken. Für steuerbare Einkommen über 433 500 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.

§ 38 Abs. 1

¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.8 Prozent.

§ 39

Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. j und k, die nicht steuerfrei sind, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.

§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)

¹ Der Regierungsrat gleicht die Folgen der kalten Progression aus durch eine Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer (§ 36 f.), der in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen (§§ 25, 28, 33 und 35) und des Mindestbetrags bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a) an den Landesindex der Konsumentenpreise.

² Der Ausgleich erfolgt alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode. Der Regierungsrat legt die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Steuerperiode in einer Verordnung fest.

³ Die kalte Progression wird in vollem Umfang ausgeglichen. Für die Höhe des Ausgleichs ist der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend (Basis Dezember 2005 = 100). Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der nicht gerundete Betrag gilt als Basiswert für die Berechnung des nächsten Ausgleichs.

⁴ Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

§ 54 Abs. 2

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)⁶. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 58 Abs. 1

¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.

§ 64 Abs. 3

³ Weiter sind als Reingewinn steuerbar:

- a) Gewinne auf Grundstücken in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;
- b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.

§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

¹ (Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:)

h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 72 Abs. 2

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.

§ 74 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)⁷ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

§ 85 Abs. 2 und 3 (neu)

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 86 Abs. 2 und 3 (neu)

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 89 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 93b Abs. 3

³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 94 Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2

¹ Einem Steuerabzug an der Quelle nach §§ 87 bis 90 unterliegen:

- a) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;
- c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Davon ausgenommen sind Einkommen:

- a) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen;
- b) von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.

§ 100 Abs. 2

² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 101 Abs. 2

² Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde.

§ 104 Abs. 2

² Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegende Buchgewinne (§§ 19 Abs. 4 Bst. a und 64 Abs. 3 Bst. a).

§ 108 Abs. 1 Bst. c

- c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a. Die Frist gemäss Bst. a gilt sinngemäss.

§ 109 Abs. 1

¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert vier Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

§ 110

Wird aufgehoben.

§ 128a (neu) 2. Elektronisches Verfahren

¹ Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden können elektronisch eingereicht werden, auch wenn in diesem Gesetz eine andere Form vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.

² Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten.

§ 128b (neu) 3. Elektronische Steuerakten

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche von den steuerpflichtigen Personen oder Dritten eingereichten Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.

² Sind die Authentizität und Integrität der elektronisch erfassten und aufbewahrten Akten gewährleistet, haben sie die gleiche Beweiskraft wie in Papierform eingereichte Akten.

³ In Papierform eingereichte Akten können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.

§ 129 Überschrift

4. Amtspflichten

a) Ausstand

§ 130 Abs. 2

² Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Vorbehalten bleiben Auskünfte an Behörden nach § 131a.

§ 131 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 131a (neu) d) Amtshilfe an andere Behörden

¹ Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Auskünfte.

² Die Auskunftserteilung setzt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons voraus. Sie ist ohne eine solche Grundlage nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.

§ 132 Überschrift, Abs. 1 und 3

e) Amtshilfe anderer Behörden

¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 132a (neu)

f) Form der Amtshilfe

¹ Die Akten und Daten werden den Steuerbehörden und den anderen Behörden einzeln, auf Listen oder auf elektronischem Weg übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen des Abrufverfahrens für die Amtshilfe nach §§ 131 f.

§ 133 Überschrift

5. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen

§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu)

6. Akteneinsicht

³ Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 135 Überschrift

7. Feststellung des Sachverhalts

§ 136 Überschrift, Abs. 3

8. Vertretung

³ Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen.

§ 137 Überschrift

9. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

§ 138 Überschrift

10. Fristen

§ 139 Überschrift

11. Verjährung

a) Veranlagungsverjährung

§ 141 Abs. 2

² Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu)

b) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen

aa) Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtigen Personen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.

² Die steuerpflichtigen Personen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.

³ Die steuerpflichtigen Personen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

⁴ Die Steuererklärung samt Beilagen kann auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.

⁵ Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 6.

§ 143 Überschrift und Abs. 3 (neu)

bb) Beilagen zur Steuererklärung und Meldung

³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet dem Handelsregister des Kantons Schwyz Meldung, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Abs. 2 einreicht.

§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)

¹ (Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:)

- b) der bisherige Arbeitgeber über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigen Austritt des Arbeitnehmers nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen;
- d) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen;
- e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;

Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f.

§ 146

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu steuerpflichtigen Personen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu), Abs. 2 und 3

¹ (Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:)

- c) Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen an die versicherten Personen;

Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d.

Bisheriger Bst. d wird zu Bst. f.

- e) kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
- g) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

² Den steuerpflichtigen Personen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 148 (neu) 2. Steuerregister

¹ Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke.

² Die Gemeinden, die Notariate und Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung die zur Registerführung notwendigen Daten. Sofern erforderlich, machen die Notariate und Grundbuchämter der kantonalen Steuerverwaltung die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.

³ Die Gemeinden überprüfen das Steuerregister auf seine Vollständigkeit.

⁴ Das Steuerregister ist nicht öffentlich.

§ 156 Abs. 1 und 2

¹ Die steuerpflichtigen Personen und die Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.

² Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den steuerpflichtigen Personen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistung.

§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Die steuerpflichtige Person kann eine solche Verfügung verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder
- b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 158 Abs. 1 und 2

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.

§ 161 Überschrift, Abs. 1 und 2

3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer

a) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen

¹ Die steuerpflichtigen Personen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar.

² Die steuerpflichtigen Personen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.

§ 163 Abs. 2

² Das Recht, die Grundstückgewinnsteuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach der Veräusserung. Im Übrigen gelten die §§ 139 und 140 sinngemäss.

§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3

¹ (Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:)

d) wenn der Kanton sein Besteuerungsrecht aufgrund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht einschränken muss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 173 Abs. 1 Bst. a

¹ (Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:)

a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung gemäss §§ 108 f., wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks oder nach Beginn der Bebauung bzw. Verbesserung des Ersatzgrundstücks, das nicht innert der Frist gemäss §§ 108 f. erworben wurde, eingereicht wird. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Erwerb von Beteiligungen im Sinne von § 108 Abs. 1 Bst. c.

§ 183 Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)

¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung sind die Inventarbehörden jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann an der Inventaraufnahme teilnehmen. Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

³ Die Inventarbehörde kann ein zivilrechtlich veranlassendes Inventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt. Für Rückerstattungen gelten die Verjährungsfristen von § 140 sinngemäss.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 187 Abs. 2 und 3

² Für vorzeitige Zahlungen und auf Rückerstattungen von in Rechnung gestellten Steuern werden Vergütungszinsen gewährt. Davon ausgenommen sind die Quellensteuern.

³ Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.

§ 191 (neu) f) Steuerrückerstattungen

aa) An in ungetrennter Ehe lebende Personen

¹ Bei Steuerrückerstattungen an gemeinsam steuerpflichtige Personen, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehepartner als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

² Steuerrückerstattungen können auch mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

§ 192 Überschrift, Abs. 1 und 2

bb) An geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

¹ Wurden die Eheleute geschieden oder haben sie sich tatsächlich oder rechtlich getrennt und sind in der Folge Steuerbeträge zurückzuerstatten, die noch auf Grund von provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung an beide je zur Hälfte.

² Solche Steuerrückerstattungen können auch verrechnet werden:

- a) entweder mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute;
- b) oder je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden jedes Ehepartners.

§ 193 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)

g) Rückerstattung nach Anpassung einer rechtskräftigen Veranlagung

¹ Ein bezahlter Steuerbetrag, der durch eine rechtskräftige Veranlagung festgesetzt worden ist, kann mit Zinsen zurückgefordert werden, wenn die Steuer in einem Revisions- oder einem Berichtigungsverfahren herabgesetzt worden ist.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist. Wird der Anspruch erst im letzten Jahr dieser Frist oder nach ihrem Ablauf durch Revision oder Berichtigung festgestellt, kann er noch innert einem Jahr geltend gemacht werden.

³ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.

§ 207 Abs. 2

² Das Unterschreiben der Steuererklärung oder deren elektronische Einreichung begründen für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1.

§ 229 Abs. 1

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte einer Strafklägerin ausüben.

§ 250j (neu) 15. Teilrevision 2025 betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht von § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2025.

³ § 38 Abs. 1 findet Anwendung auf alle Kapitalleistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 fällig werden.

⁴ §§ 186 Abs. 2 und 193 finden Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 2025 bezahlten Steuern.

⁵ Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2029 nach neuem Recht. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme von §§ 5 Abs. 2 Bst. b und h, 21a Abs. 1, 23 Abs. 4, 25 Bst. I, 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7, 33 Abs. 1

Bst. b, 54 Abs. 2, 65 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 und 3, 74 Abs. 7, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 und 3, 94 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 Bst. b, 145 Abs. 1 Bst. b und d, deren Inkrafttreten sich nach Bundesrecht richtet.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS

² SRSZ 172.200.

³ SR 221.229.1.

⁴ SR 961.01.

⁵ SR 837.2.

⁶ SR 951.31.

⁷ SR 952.0.